



instara
INSTITUT FÜR STADT- UND RAUMPLANUNG GMBH

44. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Bebauungsplan Nr. 46 „Reesenshoff“)
Samtgemeinde Tarmstedt

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27412 - 151 / Stand: 05.08.2026)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE • Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH • Gemeinde Gnarrenburg • Gemeinde Grasberg • Samtgemeinde Selsingen • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ANREGUNGEN UND HINWEISE 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stellungnahme vom 31.07.2026) Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: <u>Stellungnahme Regionalplanung</u> Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken. <u>Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme</u> Aufgrund der geringen Planungstiefe bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Im Planverfahren für den Bebauungsplan ist der Immissionsschutz näher zu betrachten. <u>Naturschutzfachliche Stellungnahme</u> Gegen die F-Planänderung in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. <u>Stellungnahme vorbeugender Brandschutz</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

Stellungnahme Abfallwirtschaft

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Da sich die Planung hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange nicht geändert hat, bleibt es bei der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

„Hier handelt es sich um die Erweiterung eines bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gebietes. Das Plangebiet ist bereits über die Straße „Poststraße“ erschlossen. Zur Abholung der Abfälle sind die Behälter an dieser Straße bereit zu stellen. Ist dies gewährleistet, gibt es seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.“

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Stellungnahme zum Klimaschutz

- Bitte prüfen Sie, wie die Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaik, Solarthermie, Wärmepumpen, Geothermie) im Plangebiet gestärkt werden kann. Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll mit der Bauleitplanung die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden. Zudem ist im Klimaschutzgesetz des Bundes (§ 3 KSG) das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Auch das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) fordert die verstärkte Nutzung regenerativer Energien.
- Bitte prüfen Sie, ob im Plangebiet eine Ausrichtung der Gebäude (z. B. Festlegung der Firstrichtung) vorgesehen werden kann. Durch eine geeignete Orientierung lassen sich solare Potenziale für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen besser nutzen und passive solare Gewinne erzielen. Dies unterstützt die Belange des Klimaschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie die Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG).

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Anregung bezieht sich auf die nachgelagerte Ebene und wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Anregung bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 „Reesenshoff“ und wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

- Ich empfehle, die Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr zu stärken (z. B. durch sichere Radwege, Querungen, Abstellanlagen und gute Wegeverbindungen). Damit werden die Grundsätze der nachhaltigen Mobilität berücksichtigt, die im Nationalen Radverkehrsplan sowie im Aktionsplan der Bundesregierung zum Fußverkehr festgeschrieben sind. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB verpflichtet zudem, die Belange des nichtmotorisierten Verkehrs zu berücksichtigen.
- Bitte berücksichtigen Sie die Förderung der Elektromobilität, etwa durch Stellplätze mit Ladeinfrastruktur und reservierte Parkflächen für E-Fahrzeuge. Aus § 6 GEIG ergeben sich Vorgaben, die Lade- und Leitungsinfrastruktur bei Neubauten und größeren Renovierungen vorsehen. Damit wird zugleich ein Beitrag zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes (§ 3 KSG) und des Masterplans Ladeinfrastruktur II geleistet.
- Bitte sichern oder entwickeln Sie ausreichend Grünflächen und Verschattungselemente (z. B. durch Bäume oder Dach-/Fassadenbegrünung). Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind Belange der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Empfehlungen dazu finden sich auch im ‚Leitfaden Klimagerechte Bauleitplanung‘ des BMUV. Dazu gehört auch die möglichst geringe Versiegelung von Flächen.

1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

(Stellungnahme vom 30.07.2026)

Von der öffentlichen Auslegung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Zu dem o. g. Planvorhaben liegt eine Verkehrsuntersuchung des Büros „PGT Umwelt und Verkehr GmbH“ vom März 2026 vor. Laut der v. g. Verkehrsuntersuchung verfügen die Knotenpunkte der geplanten direkten Zu- u. Ausfahrt (rechts-rein, rechts-raus) sowie der L 133 „Hauptstraße“/Gemeindestraße „Poststraße“ über eine gute Verkehrsqualität der Stufe B, der Verkehrsfluss ist nahezu frei.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Anregung bezieht sich auf die detaillierte Erschließungsplanung und wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Anregung bezieht sich auf die nachgelagerte Ebene und wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Anregung bezieht sich auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 46 „Reesenshoff“ und wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Im Weiteren wurde von der POI Rotenburg (Herrn Holsten) am 17.02.2026 eine Stellungnahme mit Bedenken zur direkten Zu- u. Ausfahrt (rechts-rein, rechts-raus) sowie den Sichtbeziehungen im Zuge der L 133 „Hauptstraße“ abgegeben.

Nach Abstimmung im Hause bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit in Bezug auf die vorliegende Verkehrsuntersuchung und die eingegangene Stellungnahme der POI ROW gegen das o. g. Planvorhaben vorerst keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet und der abschließende Vorbehalt von der Gemeinde anerkannt und schriftlich zugesichert wird:

- Im Hinblick auf eine verkehrsgerechte Erschließung des Plangebietes „SO-Großflächiger EZH“ über die vorhandene Anbindung der Gemeindestraße „Poststraße“ sowie die geplante Zu- u. Ausfahrt (rechts-rein, rechts-raus) im Zuge der L 133 „Hauptstraße“ wird zur weiteren Abstimmung zwischen der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsfall bzw. für die Zu- u. Ausfahrt (rechts-rein, rechts-raus) im einfachen Fall, nachzuweisen. Ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

Diese Planunterlagen sind mir vor Beginn jedweder Bautätigkeiten im Plangebiet vorzulegen und einvernehmlich abzustimmen. Die anschließenden Bauleistungen sind in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Oyten durchzuführen und nach Beendigung durch diese abzunehmen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Hinweis auf die Stellungnahme der POI Rotenburg wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planvorhaben keine Bedenken bestehen, wenn die angeführten Punkte berücksichtigt werden.

Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die detaillierte Erschließungsplanung.

Zunächst ist vorgesehen, die Zufahrt ausschließlich für das Einfahren von der Landesstraße aus freizugeben, während eine spätere Öffnung für den ausfahrenden Verkehr optional bleibt und von weiteren verkehrstechnischen Prüfungen sowie Abstimmungen abhängt.

Anregungen und Hinweise

- In Bezug auf die Bedenken der POI ROW habe ich die Anlage „Beispiel_Umbau Zu u Ausfahrt zur L 133“ beigefügt. Die geplante Zu- und Ausfahrt ist durch bauliche Maßnahmen so herzustellen, dass ein links abbiegen von der L 133 sowie ein links einbiegen zur L 133, im Normalfall ausgeschlossen werden kann. Diese bauliche Maßnahme bitte ich insbesondere im v. g. Lageplan „Schleppkurvennachweise“ darzustellen. Eine Abstimmung mit der POI ROW samt abschließender Stellungnahme hierzu ist erforderlich.
- Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen. Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein Sicherheitsaudit der Phase 4 „Vor Verkehrsfreigabe“ und nach der ersten Betriebszeit der Phase 5 „Nach Verkehrsfreigabe“ durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.

Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen.

Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.
- Vor Bauausführung zur Herstellung und Umgestaltung der v. g. Knotenpunktbereiche im Zuge der L133 wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tarmstedt und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden, erforderlich. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass mit jeglichen Bauausführungsarbeiten auch im Plangebiet erst begonnen werden darf, wenn die Vereinbarung von den Vertragspartnern unterschrieben ist.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die detaillierte Erschließungsplanung.

Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die detaillierte Erschließungsplanung.

Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die detaillierte Erschließungsplanung.

Anregungen und Hinweise

- In den v. g. Einmündungsbereichen zur L 133 sind Sichtdreiecke gem. RAS 06 mit den Schenkellängen 3 m / 70 m auf die Fahrbahn und 3 m / 30 m auf bevorrechtigte Radfahrer (Rad-Gehweg) vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Die Sichtdreiecke bitte ich in dem v. g. Lageplan darzustellen und nachzuweisen, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sollte hierbei nicht geplant werden.
- Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.
- Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Sollten auf Grund des höheren Verkehrsaufkommens (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben zuzurechnen ist, verkehrliche Probleme (Unfallhäufung/Unfallschwerpunkt o. ä.) in den Knotenpunktbereichen L 133 „Hauptstraße“/Gemeindestraße „Poststraße“ und L 133 „Hauptstraße“/Zu- u. Ausfahrt (rechts-rein, rechts-raus) im Zuge der L 133, auch in Berücksichtigung der gegenüberliegenden Kreisstraße 114 und insbesondere des Gehweges (Radfahrer frei) als „Schulweg“ auftreten und somit eine Anpassung bzw. Erweiterung durch bauliche Maßnahmen, wie z. B. Anlegung eines LA- bzw. RA-Streifens oder Hilfe, Ausbau der Einmündungen, Herstellung einer FG-Querungshilfe, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o. ä. erforderlich werden, so gehen sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde.

Der hiesigen Straßenbauverwaltung dürfen durch das Planvorhaben sowie durch weitere Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die detaillierte Erschließungsplanung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme.

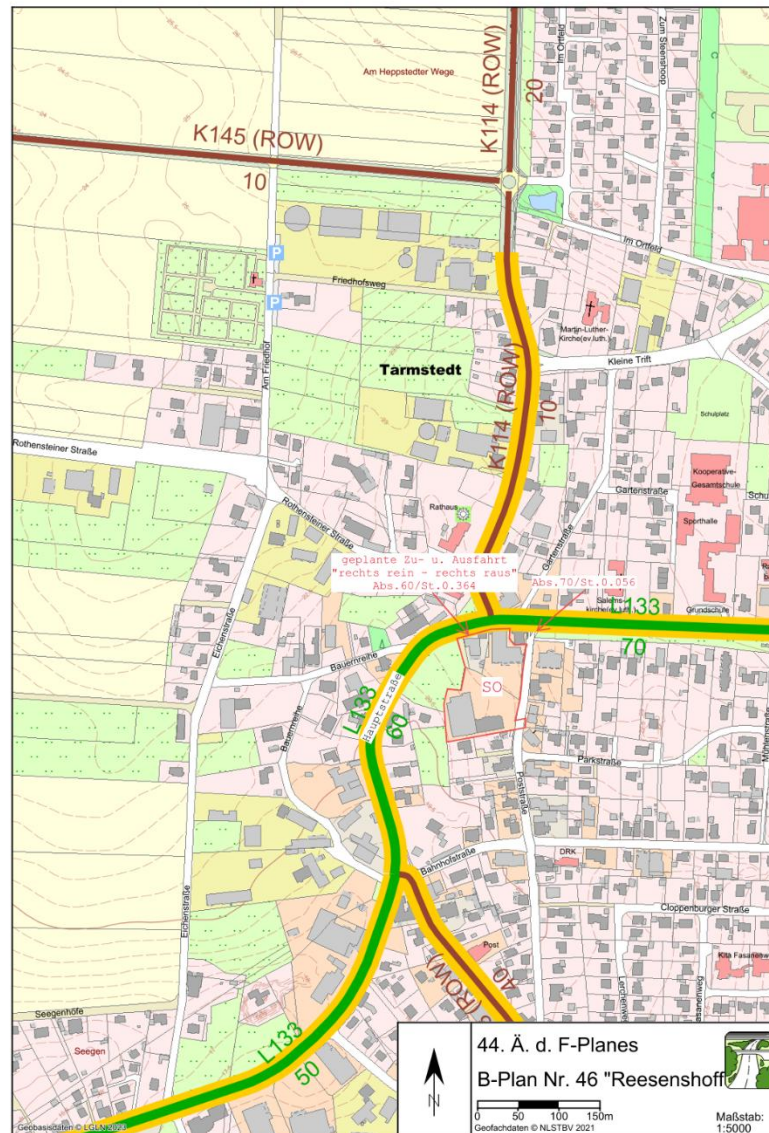
Kennntnisnahme.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB entsprochen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.



Anregungen und Hinweise

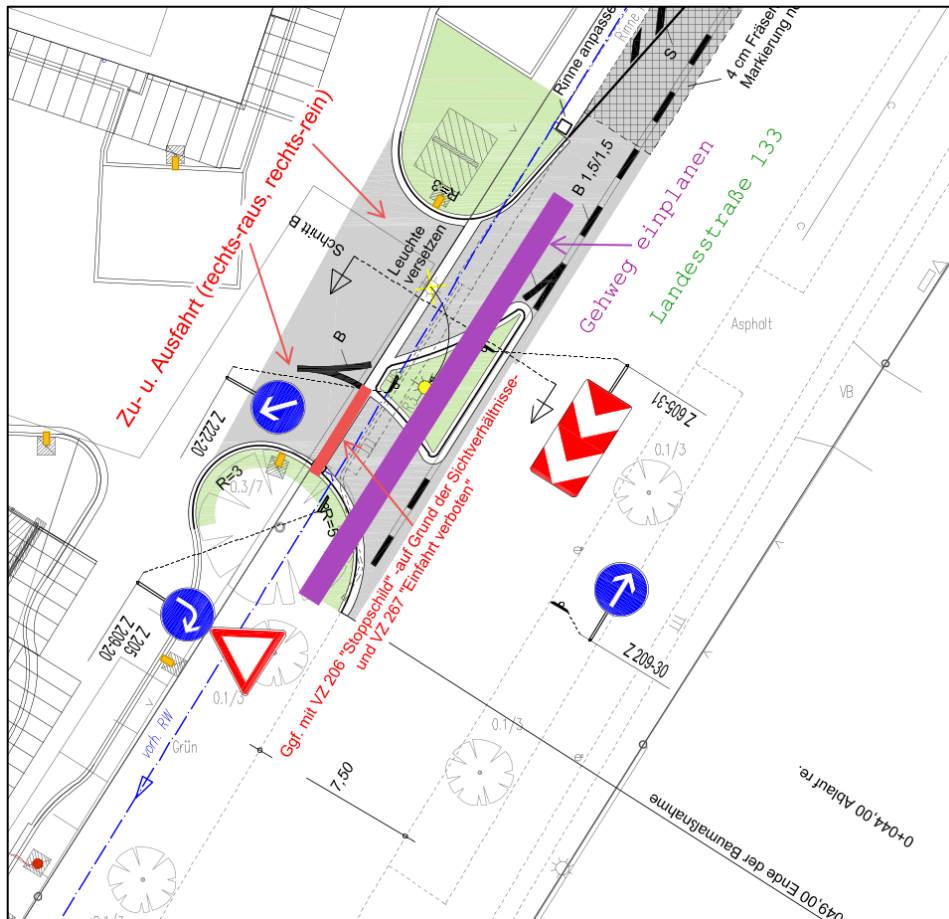
Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser

(Stellungnahme vom 14.07.2026)

Wir haben keine grundsätzlichen Hinweise oder Bedenken vorzutragen, da wir uns bereits mit E-Mail vom 29.04.2026 positiv zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 44 geäußert haben.

Der Flächennutzungsplan ist entsprechend kongruent an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. Ergänzend möchten wir jedoch anregen, die Begründung um einen kurzen Hinweis zum sogenannten Agglomerationsgebot zu ergänzen. Hintergrund ist, dass sich hier nicht nur ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb, sondern gemeinsam mit den arrondierenden Nutzungen ein fachmarktähnlicher Standort entwickelt. Gleichwohl stehen wir dem Vorhaben weiterhin positiv gegenüber, insbesondere da es den Empfehlungen des gemeindlichen Einzelhandelskonzepts der GMA aus dem Jahr 2015 entspricht. Eine Auseinandersetzung mit dem Agglomerationsgebot in der Begründung könnte dem Vorhaben gleichwohl zusätzliche raumordnungsrechtliche Planungssicherheit verleihen.

Ferner regen wir dringend an, das gemeindliche Einzelhandelskonzept zeitnah fortzuschreiben und das Vorhaben im Rahmen dieser Fortschreibung erneut zu bewerten. Auch hierdurch ließen sich zusätzliche Planungs- und Investitionssicherheit schaffen sowie künftige Entwicklungsperspektiven für die Gemeinde Tarmstedt im Bereich des Einzelhandels aufzeigen. Das bestehende Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2015 entspricht nach heutigem Stand nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen und bietet daher nur noch eine eingeschränkte Grundlage für aktuelle und zukünftige Planungen.

Gerne stehen wir – wie bereits bei der Erarbeitung des bestehenden Einzelhandelskonzepts – für die Begleitung eines entsprechenden Arbeitskreises zur Verfügung.

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses sowie um weitere Beteiligung in beiden Bauleitplanverfahren.

Kenntnisnahme.

In Kapitel 4.1 „Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung“ wird ein kurzer Hinweis zum Agglomerationsgebot mit aufgenommen.

Der Anregung wird gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Einzelhandelskonzept mit Verfassungsjahr von 2015 bereits veraltet ist und entsprechend für die Zukunft an neue Umstände angepasst werden sollte. Die Gemeinde wird den Hinweis prüfen und zu gegebener Zeit über eine Fortschreibung oder Neuerstellung des Einzelhandelskonzepts entscheiden.

Kenntnisnahme.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB entsprochen. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind keine weiteren Beteiligungsschritte vorgesehen.

1.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 16.07.2026)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachfolgende Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung im NIBIS-Kartenserver hat ergeben, dass sich im Plangebiet der Bereich des Altvertrags mit der Nummer „E 0546“ von der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH befindet. Da dieser bereits ausgelaufen und nicht mehr gültig ist, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes umgesetzt, sodass keine Rohstoffsicherungsgebiete betroffen sind.

Anregungen und Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 13.07.2026)

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebild-auswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dass das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 46 „Reesenshoff“ ist bereits ein nachrichtlicher Hinweis auf Kampfmittel enthalten:

„Militärische Altlasten

Für das Plangebiet wurde keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt. Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.“

Die nebenstehenden Hinweise zur Kriegsluftebildauswertung werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung.

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Die nebenstehenden Hinweise zur Kriegsluftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hinweise:

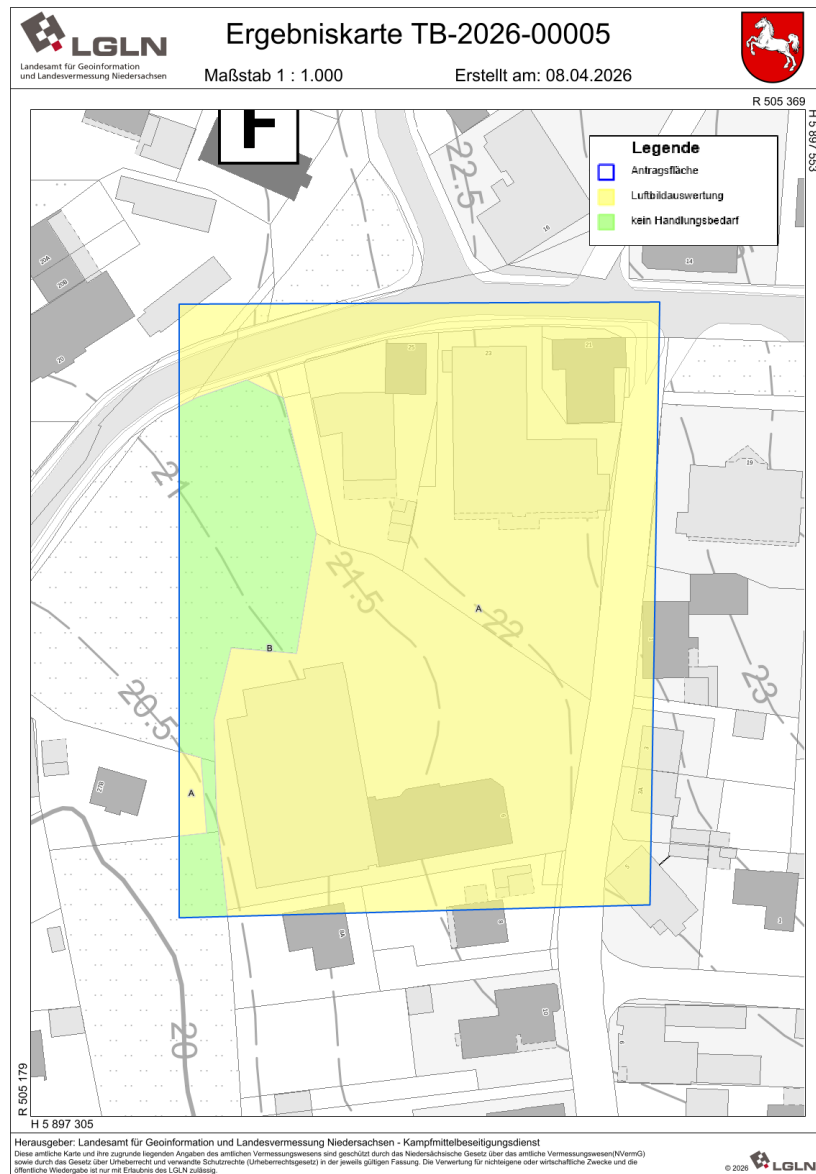
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Der Anregung wird gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 06.07.2026)

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.11.2025. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen.

Stellungnahme vom 11.11.2025

„Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung.

Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.“

1.7 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 23.07.2026)

Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch die Planung werden die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die entsprechende Zuständigkeit des Landkreises hin.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Pläne, gerne digital.

1.8 EWE Netz

(Stellungnahme vom 08.07.2026)

Betroffenheit:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute".

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen sind. Die Stellungnahme vom 11.11.2025 wird nebenstehend wiedergegeben. Die Abwägungsvorschläge dazu vom 17.03.2026 bleiben unverändert bestehen.

Abwägungsvorschläge vom 17.03.2026

„Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung, die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt werden und der Landkreis zuständig ist.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind keine weiteren Beteiligungsschritte vorgesehen.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Leitungspläne:

Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft.

Auflagen:

Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand:

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Abschließende Informationen:

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Bei einer Erhöhung der elektrischen Leistung kann es erforderlich sein, den bestehenden Anschluss zu erweitern oder einen Mittelspannungsanschluss zu realisieren. Bitte berücksichtigen Sie hierfür in diesem Fall ausreichend Fläche für die Errichtung einer Transformatorstation in Ihrer Planung.

Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis zum Schutz der vorhandenen Leitungen und Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte betreffen die nachgelagerte Ausführungs- und Bauphase und sind nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Vor dem Baubeginn erfolgt eine detaillierte Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsträger, um sicherzustellen, dass die bestehenden Leitungen in ihrer Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass technische und rechtliche Anforderungen im weiteren Verfahren vollständig berücksichtigt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden aufgrund dessen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die nachgelagerte Planungsebene und werden aufgrund dessen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind keine weiteren Beteiligungsschritte vorgesehen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die nachgelagerte Ebene und sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Kenntnisnahme.

1.9 Telekom Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 08.07.2026)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. S 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin gewährleistet bleiben müssen. Vor dem Baubeginn erfolgt eine detaillierte Abstimmung zwischen dem Investor und dem zuständigen Leitungsträger, um sicherzustellen, dass die bestehenden Leitungen in ihrer Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die angesprochenen Aspekte betreffen die nachgelagerte Ausführungs- und Bauphase und sind nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Vor dem Baubeginn erfolgt eine detaillierte Abstimmung zwischen dem Investor und dem zuständigen Leitungsträger, um sicherzustellen, dass die bestehenden Leitungen in ihrer Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass technische und rechtliche Anforderungen im weiteren Verfahren vollständig berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

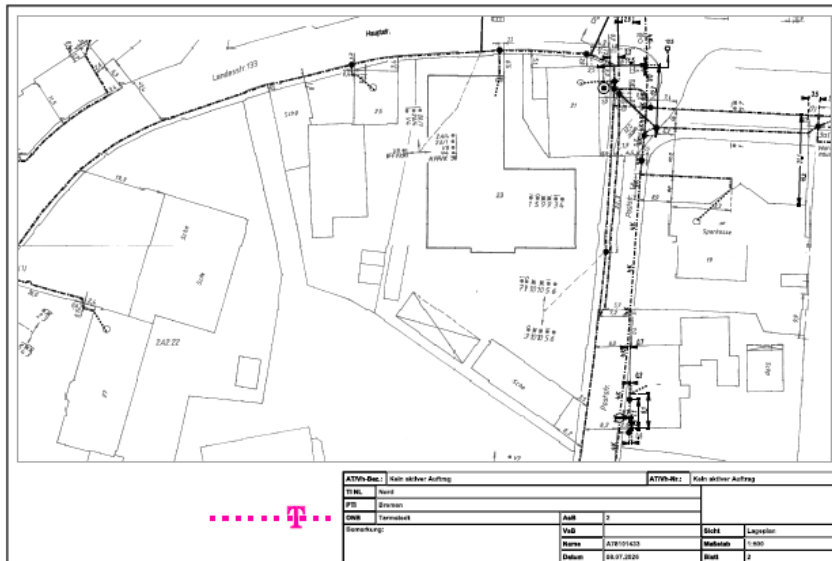
Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind keine weiteren Beteiligungsschritte vorgesehen.



Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

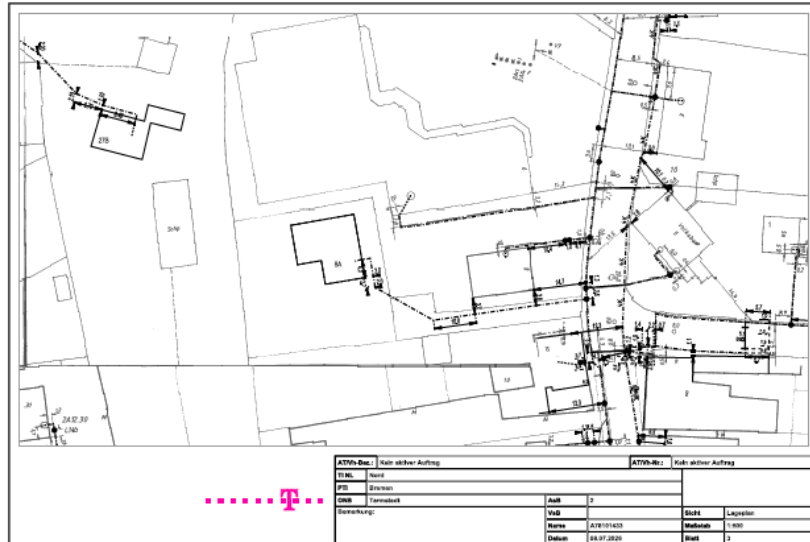
Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

1.10 Vodafone GmbH

(Stellungnahme vom 19.06.2026)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

1.11 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 02.07.2026)

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden und sich keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich befinden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen im Plangebiet befinden.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind keine weiteren Beteiligungsschritte vorgesehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Kennntnisnahme.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet. 1.12 Ericsson Services GmbH (Stellungnahmen vom 02.07.2026) Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com 1.13 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 02.07.2026) Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Von dem o.a. Vorhaben sind Betriebsanlagen der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften nicht betroffen. Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil. Sie können Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal einstellen. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben bestehen. Kenntnisnahme. Die aufgeführte Mailadresse wurde im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens bereits verwendet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen von der Bauleitplanung betroffen sind. Die nebenstehenden allgemeinen Infos zum BIL-Portal werden lediglich zur Kenntnis genommen.

1.14 GASCADE Gastransport GmbH

(Stellungnahme vom 17.04.2026)

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau- /Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen von der Bauleitplanung betroffen sind.

Die nebenstehenden allgemeinen Infos zum BIL-Portal werden lediglich zur Kenntnis genommen.

1.15 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 03.07.2026)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein -> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads > Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen von der Bauleitplanung betroffen sind.

Die nebenstehenden allgemeinen Infos zum BIL-Portal werden lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.16 Harbour Energy Germany GmbH

(Stellungnahme vom 28.07.2026)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2026-1417):

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis: Seit dem 01. September 2025 gibt es neue Kontaktdaten. Wir bitten um Beachtung.

Harbour Energy Germany GmbH

Schüleringer Straße 21

27299 Langwedel

plananfragen@harbourenergy.com

1.17 Pledoc GmbH

(Stellungnahme vom 07.07.2026)

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Anlagen betroffen sind.

Die aufgeführte Mailadresse wurde im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens bereits verwendet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme betroffen sind.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen

Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen

Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg

Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen

Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Zeelink GmbH & Co. KG, Essen

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung:

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

1.18 TenneT TSO GmbH

(Stellungnahme vom 06.07.2026)

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt.

Der Hinweis zu den Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Für die vorliegende Bauleitplanung wird daher keine Kompensation auf externen Flächen stattfinden.

Kenntnisnahme.

Eine Ausweitung des Plangebietes ist nicht geplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen befinden.

Anregungen und Hinweise

Wir möchten Sie bitten, Ihre Anfrage auch zukünftig über das BIL-Portal an uns zu richten.

Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden.

Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigefügt sein.

Vielen Dank für ihr Verständnis.

Hier der Link zum BIL Portal: <https://bil-leitungsauskunft.de/>

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden allgemeinen Infos zum BIL-Portal werden lediglich zur Kenntnis genommen.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB sind von den Bürgerinnen und Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 05.08.2026



instara
INSTITUT FÜR STADT- UND RAUMPLANUNG GMBH